

ANHANG 248

Auslagerung in eine Direktversicherung nach EstR 2000 Rz 3369a.

Erläuterungen

Nach den §§ 23 und 23a des Angestelltengesetzes hat jeder Angestellte bzw. Arbeiter, sofern sein Dienstverhältnis vor dem Inkrafttreten des BMVG mit Wirkung vom 01.01.2003 begonnen hat und kein Totalübertritt ins neue System erfolgte, bei Kündigung durch den Arbeitgeber Anspruch auf eine Abfertigungszahlung, deren Höhe von der abgelaufenen Dienstzeit abhängt. Voraussetzung ist, dass weder eine fristlose Entlassung noch Kündigung des Dienstvertrages durch den Arbeitnehmer und kein unberechtigter vorzeitiger Austritt des Arbeitnehmers erfolgt.

Der § 14 des Einkommensteuergesetzes erlaubt dem Unternehmer als Vorsorge für die spätere Abfertigung die Bildung einer Abfertigungsrückstellung, die in der Bilanz gesondert auszuweisen ist. Die Abfertigungsrückstellung darf im Jahr 2002 reduzierte 47,5 % und ab 2003 nur mehr 45 % betragen. Ab dem vollendeten 50. Lebensjahr des Dienstnehmers dürfen bis zu 60 % der Abfertigungsansprüche am jeweiligen Bilanzstichtag als Rückstellungen gebildet werden.

Die Rückstellungen für künftige Abfertigungen sind demnach als Steuerkredit anzusehen und nicht geeignet, die Liquiditätsproblematik zum Auszahlungszeitpunkt zu lösen. Das ab 2007 überhaupt nicht mehr notwendige Wertpapierdepot zur Bedeckung der Rückstellungen verschärft dieses Problem.

Durch die gesetzlich vorgegebene "unwiderrufliche Zweckwidmung", sind die Erlebens- und Todesfalleistung ausschließlich zur Erfüllung der Abfertigungsverpflichtung zu verwenden. Gegebenenfalls ist der die fällige Versicherungsleistung übersteigende Betrag durch Sie als Arbeitgeber in Form einer Ergänzungsprämie an den anspruchsberechtigten Arbeitnehmer zu erbringen.

Das Ausscheiden eines versicherten Arbeitnehmers teilen Sie uns als Versicherer umgehend mit, um die Auszahlung der Versicherungsleistung an Sie vornehmen zu können. Sie übernehmen die Verpflichtung, die Weiterleitung an den anspruchsberechtigten Arbeitnehmer vorzunehmen.

Hinweise

Die derzeitige Rechtsmeinung sieht in dieser Auslagerung der Abfertigungsansprüche in eine Direktversicherung keinen direkten Versicherungsvorgang und dem zu Folge sind keine Versicherungssteuer und keine sonstigen Gebühren einzuheben bzw. abzuführen.

Für eine künftige gesetzliche Änderung oder anders lautende Verordnungen und Erlässe übernimmt der Versicherer keine Haftung.

Vertragliche Gestaltung

Die Auslagerung in eine Direktversicherung nach EStR 2000 Rz 3369a ersetzt die steuerliche und handelsrechtliche Rückstellungsbildung und sorgt zugleich für die nötige Liquidität im Abfertigungsfall.

Die Prämien für diesen Vertrag sind bis zur Höhe der fiktiven Rückstellungen nach §14 EStG von der Versicherungssteuer befreit und stellen einen betrieblichen Aufwand dar.

Der versicherte Dienstnehmer erwirbt durch eine unwiderrufliche Zweckwidmung ein Recht auf die Leistung aus diesem Vertrag, sofern er mit gesetzlichem Abfertigungsanspruch aus dem Unternehmen ausscheidet bzw. im Ablebensfall seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen.

Scheidet ein Dienstnehmer ohne Abfertigungsanspruch aus dem Unternehmen aus, so ist dieser Vertrag in das Firmenvermögen zu übernehmen.

Durch die Versicherungssteuerfreiheit und die aufgeschobene Versteuerung ergibt sich für das Unternehmen ein beträchtlicher Steuervorteil, wenn es zu keiner Abfertigungszahlung kommt.

Anpassungen

In Abhängigkeit von der vereinbarten Vertragsgestaltung und um die gesetzlichen Vorgaben bestmöglich zu nutzen, teilen Sie uns zu den jeweiligen Zeitpunkten Lohn- und Gehaltssteigerungen bzw. die sich aus den fiktiven Rückstellungen ergebenden Abfertigungsansprüche der versicherten Dienstnehmer mit, um eine Prämienanpassung des Versicherungsvertrages als Äquivalent zur fiktiven Rückstellungsbildung vornehmen zu können.